

05.11.99

V - Fz - In

Gesetzesentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes (15. WSGÄndG)**A. Zielsetzung**

Wehrsoldempfänger sollen für die mit bestimmten Tätigkeiten verbundenen Belastungen finanzielle Leistungen erhalten, deren Anspruchsvoraussetzungen und Höhe den Erschwerniszulagen für Besoldungsempfänger vergleichbar sind.

Wegen der durch das Versorgungsreformgesetz 1998 und die Besoldungsänderungsverordnung 1998 eingetretenen Änderungen ist hinsichtlich der Wehrsoldempfänger eine Rechtsgrundlage für die Gewährung dieser finanziellen Leistungen zu schaffen.

B. Lösung

1. Wehrsoldempfängern wird eine „besondere Vergütung“ gewährt, wenn sie eine Tätigkeit ausüben, für die Besoldungsempfänger - anstelle einer bisherigen Aufwandsentschädigung - eine Erschwerniszulage erhalten oder künftig erhalten werden.
Die besondere Vergütung ist ein steuerfreier Geldbezug. Die jeweilige Höhe errechnet sich aus dem Betrag der entsprechenden Erschwerniszulage, gekürzt um einen fiktiven Steueranteil in Höhe von 25 vom Hundert.
2. Die Neuregelung tritt rückwirkend zum 1. Juli 1998 in Kraft.

C. Alternativen

Die Einführung von Zulagen für Wehrsoldempfänger auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Wehrsoldgesetzes wäre möglich.

Von dieser Lösung sollte jedoch abgesehen werden, weil Zulagen im Sinne des Wehrsoldgesetzes im Gegensatz zu allen anderen Geld- und Sachbezügen der Wehrsoldempfänger versteuert werden müssten. In Anbetracht der vergleichsweise geringen Zulagenbeträge und der Kürze der Wehrdienstzeiten würde sowohl bei der Wehrverwaltung als auch bei den Finanzbehörden ein unverhältnismäßiger Vollzugsaufwand entstehen.

Fristablauf: 17.12.99

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Mehrkosten für den Einzelplan 14 entstehen durch die geplante Maßnahme nicht.

Die aufgrund der Kürzung der Zulagenbeträge um einen fiktiven Steueranteil von 25 vom Hundert entstehenden Minderausgaben beliefen sich im Jahr 1998 auf rd. 1 Mio DM (0,985 Mio DM für Grundwehrdienstleistende und 0,02 Mio DM für Wehrübende). Für das Jahr 1999 und die Folgejahre ergeben sich Einsparungen in einer Größenordnung von rd. 2 Mio DM (1,97 Mio DM für Grundwehrdienstleistende und 0,04 Mio DM für Wehrübende).

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Im Hinblick auf das Gesamtvolumen der Einkünfte von Wehrsoldempfängern sind durch die vorgesehenen Maßnahmen keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

05.11.99

V - Fz - In

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Wehrsold-
gesetzes (15. WSGÄndG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (231) - 372 31 - We 40/99

Berlin, den 5. November 1999

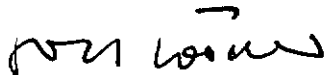
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des
Wehrsoldgesetzes (15. WSGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.



Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes (15. WSGÄndG)

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1996 (BGBl. I S.105) , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S.1308), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.
2. Nach § 8f wird folgender neuer § 8g eingefügt:

„§ 8g Besondere Vergütung

- (1) Soldaten erhalten als Ausgleich für die mit bestimmten Tätigkeiten oder Verwendungen verbundenen Belastungen eine besondere Vergütung nach Maßgabe der Anlage 2.
- (2) Der Anspruch nach Absatz 1 entsteht mit der tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit und erlischt mit deren Beendigung. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat und ist eine tageweise Abgeltung nicht vorgesehen, so wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird die besondere Vergütung bei einer Unterbrechung der anspruchsberechtigenden Tätigkeit nur weitergewährt im Falle
 1. eines Erholungsurlaubs,
 2. eines Sonderurlaubs unter Weitergewährung der Geld- und Sachbezüge,
 3. einer Erkrankung einschließlich Heilkur,
 4. einer Dienstbefreiung oder einer Freistellung vom Dienst,
 5. einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
 6. einer Dienstreise.In den Fällen der Nummern 2 bis 6 wird die besondere Vergütung nur bis zum Ende des Monats weitergewährt, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt.
- (4) Steht die besondere Vergütung für eine Tätigkeit oder Verwendung im Ausland zu, so unterliegt sie dem Kaufkraftausgleich nach § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

3. In § 10 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
4. In der Anlage (zu § 2 Abs. 1) wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.
5. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2
(zu § 8g Abs. 1)

1. Tätigkeiten an Bord in Dienst gestellter seegehender Schiffe

- (1) Soldaten, die als Besatzungsangehörige an Bord eines in Dienst gestellten seegehenden Schiffes verwendet werden, erhalten eine besondere Vergütung. Sie beträgt
 1. auf Schiffen der Seestreitkräfte oder im Dienst von Seestreitkräften 118,15 Deutsche Mark monatlich,
 2. auf Schiffen sonstiger Eigner 78,75 Deutsche Mark monatlich,
 3. bei gleichzeitigem Anspruch auf eine besondere Vergütung nach Abschnitt 5 78,75 Deutsche Mark monatlich.
- (2) Soldaten, die an Bord eines in Dienst gestellten seegehenden Schiffes an mehr als einem Kalendertag verwendet werden, ohne zu dessen Besatzung zu gehören, erhalten eine besondere Vergütung von 3,95 Deutsche Mark täglich; sie darf den Monatsbetrag nach Absatz 1 nicht übersteigen.
- (3) Die besondere Vergütung wird auch Soldaten gewährt, die auf einem Binnenfahrzeug der Bundeswehr verwendet werden, das an mehr als einem Kalendertag seewärts der in § 1 der Flaggenrechtsverordnung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1389) festgelegten Grenzen der Seefahrt eingesetzt ist. Eingeschlossen ist die Dauer des Aufenthaltes in Seehäfen. Die besondere Vergütung steht nicht zu für die Dauer der An- und Abfahrt auf Binnengewässern.
- (4) Die besondere Vergütung erhöht sich um 50 vom Hundert bei einem ununterbrochenen Aufenthalt von mehr als zehn Tagen außerhalb eines Hafens seewärts der in Absatz 3 bezeichneten Grenzen der Seefahrt oder bei mindestens vierundzwanzigstündigem Aufenthalt außerhalb des Seegebietes, das begrenzt wird
 1. südlich durch die Linie Dover - Calais,
 2. westlich durch den 5. Grad westlicher Länge,
 3. nördlich durch den 60. Grad nördlicher Breite;ausgenommen sind die Häfen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Normandie und der nördlichen Bretagne bis einschließlich des Hafens Brest. Die erhöhte besondere Vergütung wird nur für volle Kalendertage gewährt.
- (5) Bei einer Werftliegezeit des Schiffes wird die besondere Vergütung gewährt, wenn der Soldat an Bord Dienst leistet und dort untergebracht ist. Leistet der Soldat an Bord Dienst, ohne dort untergebracht zu sein, wird sie für die Dauer von höchstens vier Monaten gewährt.
- (6) Ein Zeitraum von mehr als 12 Stunden gilt als voller Kalendertag.
- (7) Die besondere Vergütung wird nicht gewährt neben der besonderen Vergütung nach Abschnitt 2.

2. Tätigkeiten an Bord in Dienst gestellter U-Boote

- (1) Soldaten, die als Besatzungsangehörige an Bord eines in Dienst gestellten U-Bootes der Seestreitkräfte verwendet werden, erhalten eine besondere Vergütung in Höhe von 337,50 Deutsche Mark monatlich.
- (2) Bei einer Werftliegezeit beträgt die besondere Vergütung vom Beginn des zweiten Monats an 151,90 Deutsche Mark monatlich. Sie wird bis zur Dauer von vier Monaten gewährt, wenn der Soldat an Bord verwendet wird.
- (3) Soldaten, die nicht der Besatzung angehören, erhalten für die Dauer der dienstlich angeordneten tatsächlichen Bordanwesenheit, wenn diese mit Tauchfahrten oder Tauchübungen verbunden ist und mindestens drei aufeinander folgende Kalendertage oder fünf Kalendertage im Monat beträgt, eine besondere Vergütung in Höhe von 11,25 Deutsche Mark täglich; sie darf den Monatsbetrag nach Absatz 1 nicht übersteigen. Ein Zeitraum von mehr als 12 Stunden gilt als voller Kalendertag.

3. Tätigkeiten im Maschinenraum seegehender Schiffe

- (1) Soldaten, die als Besatzungsangehörige im Maschinenraum eines in Dienst gestellten seegehenden Schiffes verwendet werden, erhalten eine besondere Vergütung. Sie beträgt
 1. auf Schiffen der Seestreitkräfte oder im Dienst von Seestreitkräften 33,75 Deutsche Mark monatlich,
 2. auf Schiffen sonstiger Eigner 22,50 Deutsche Mark monatlich.
- (2) Soldaten, die auf in Dienst gestellten seegehenden Schiffes an mehr als einem Kalendertag verwendet werden, ohne zu dessen Besatzung zu gehören, erhalten eine besondere Vergütung in Höhe von 1,15 Deutsche Mark täglich; sie darf den Monatsbetrag nach Absatz 1 nicht übersteigen. Ein Zeitraum von mehr als 12 Stunden gilt als voller Kalendertag.
- (3) Die besondere Vergütung wird auch Soldaten gewährt, die im Maschinenraum eines Binnenfahrzeuges der Bundeswehr verwendet werden, das an mehr als einem Kalendertag seewärts der in § 1 der Flaggenrechtsverordnung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1389) festgelegten Grenzen der Seefahrt eingesetzt ist. Eingeschlossen ist die Dauer des Aufenthaltes in Seehäfen. Die besondere Vergütung steht nicht zu für die Dauer der An- und Abfahrt auf Binnengewässern.
- (4) Bei einer Werftliegezeit des Schiffes wird die besondere Vergütung gewährt, wenn der Soldat an Bord Dienst leistet und dort untergebracht ist. Leistet der Soldat an Bord Dienst, ohne dort untergebracht zu sein, wird die besondere Vergütung für die Dauer von höchstens vier Monaten gewährt.
- (5) Die besondere Vergütung erhöht sich um 50 vom Hundert, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 1 Abs. 4 erfüllt sind.
- (6) Die besondere Vergütung wird nicht gewährt neben der besonderen Vergütung nach Abschnitt 2.

4. Kampfschwimmer und Minentaucher

- (1) Soldaten, die in Kampfschwimmer- oder Minentauchereinheiten als Kampfschwimmer oder Minentaucher verwendet werden oder sich in der Ausbildung zum Kampfschwimmer oder Minentaucher befinden, erhalten eine besondere Vergütung in Höhe von 270 Deutsche Mark monatlich.
- (2) Die besondere Vergütung wird nicht gewährt neben der besonderen Vergütung nach den Abschnitten 2 und 5.

5. Fliegendes Personal

(1) Soldaten erhalten eine besondere Vergütung

1. als Luftfahrzeugführer, Kampfbeobachter (Waffensystemoffiziere), Luftfahrzeugoperationsoffiziere oder als ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige in fliegenden Verbänden, fliegerischen Ausbildungseinrichtungen, den fliegenden Verbänden gleichgestellten Einrichtungen, Einheiten und Dienststellen oder im Erprobungs- oder Güteprüfdienst,
2. während der fliegerischen Ausbildung zum Luftfahrzeugführer oder Luftfahrzeugbesatzungsangehörigen sowie für die Dauer der Nachschulung zum Zwecke der Erneuerung einer Erlaubnis oder einer Berechtigung zum Führen von Luftfahrzeugen oder zum Einsatz auf Luftfahrzeugen (Fliegerausbildungsgruppe),
3. als nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige, wenn sie auf Grund von Dienstvorschriften oder Dienstanweisungen zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen dienstlich verpflichtet sind und mindestens fünf Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen (Sondergruppe). Eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermonaten und von Reiseflügen ist hierbei nicht zulässig.

(2) Die Höhe der besonderen Vergütung beträgt

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. für Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis oder Berechtigung zum Führen von Strahlflugzeugen und Kampfbeobachter (Waffensystemoffiziere) mit der Erlaubnis zum Einsatz auf zweisitzigen Strahlflugzeugen | 450 Deutsche Mark monatlich, |
| 2. für Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis oder Berechtigung zum Führen von sonstigen Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugoperationsoffiziere mit der Erlaubnis zum Einsatz auf sonstigen Luftfahrzeugen | 360 Deutsche Mark monatlich, |
| 3. für ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige mit der Erlaubnis zum Einsatz auf strahlgetriebenen oder sonstigen Luftfahrzeugen | 285 Deutsche Mark monatlich, |
| 4. für Lufttransportbegleiter | 150 Deutsche Mark monatlich, |
| 5. für Angehörige der Fliegerausbildungsgruppe | 180 Deutsche Mark monatlich, |
| 6. für Angehörige der Sondergruppe bei 15 oder mehr Flügen im laufenden Kalendermonat | 135 Deutsche Mark monatlich. |

Werden im laufenden Kalendermonat weniger als 15, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, so vermindert sich die besondere Vergütung für jeden fehlenden Flug um 9 Deutsche Mark. § 8g Abs. 3 findet keine Anwendung.

6. Fallschirmspringer

(1) Soldaten erhalten eine besondere Vergütung, wenn sie

1. nach erfolgreich abgeschlossener Fallschirmsprungausbildung mit der Erlaubnis zum Fallschirmspringen in einem Verband, einer Einheit oder Dienststelle, deren Ausbildungs- oder Einsatzauftrag das Fallschirmspringen einschließt, als Fallschirmspringer oder Ausbilder für den Fallschirmsprungdienst verwendet werden oder
2. sich in der Ausbildung oder der Nachschulung zum Fallschirmsprungdienst befinden.

Die Erlaubnis zum Fallschirmspringen setzt den Besitz des Fallschirmspringerscheines mit Beiblatt oder der Ersatzerlaubnis voraus. Zusätzlich kann eine Berechtigung erteilt werden.

(2) Die Höhe der besonderen Vergütung beträgt

1. 168,75 Deutsche Mark monatlich für Soldaten nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2,
2. 56,25 Deutsche Mark monatlich für Soldaten, denen gleichzeitig eine besondere Vergütung als Kampfschwimmer oder Minentaucher zusteht,
3. 140,65 Deutsche Mark monatlich für Soldaten, denen gleichzeitig eine besondere Vergütung als Bergführer zusteht.

7. Militärischer Flugsicherungsbetriebsdienst und Radarführungsdienst

(1) Soldaten im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst und Soldaten im Radarführungsdienst, die in Dienststellen der Bundeswehr verwendet werden, in denen die nach Absatz 2 zu ermittelnden Verkehrsbelastungen einen Belastungswert von 1000 übersteigen, und die nicht nur gelegentlich verantwortlich als

1. Flugsicherungskontrollpersonal,
2. Flugabfertigungspersonal in Flugsicherungssektoren oder
3. Betriebspersonal des Radarführungsdienstes sowohl bei der Erarbeitung der Luftlage als auch der Leitung von Luftfahrzeugen

verwendet werden, erhalten eine besondere Vergütung.

Eine verantwortliche Mitarbeit des lizenzierten Betriebspersonals im Radarführungsdienst setzt den Besitz der örtlichen Zulassung voraus.

(2) Bewertungsmaßstab für die Höhe der besonderen Vergütung ist ein Belastungswert, der sich errechnet aus den im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre abgewickelten kontrollierten Flugbewegungen der Flugsicherungs- oder Radarführungsdienststelle im Verhältnis zum eingesetzten Personal und auf vier Gruppen zu verteilen ist. Bei Platzschließungen von mehr als drei Monaten sind der Berechnung die im davor liegenden Jahr kontrollierten Flugbewegungen zugrunde zu legen.

(3) Nach der von der Verkehrsbelastung der jeweiligen Dienststelle abhängigen Bewertung und der Zugehörigkeit des Soldaten zu einer bestimmten Personengruppe wird die besondere Vergütung monatlich in folgender Höhe gewährt:

Belastungs- wert Gruppe	Flugsicherungskontroll- personal, Betriebspersonal des Radarführungsdienstes mit Radarleit-Jagdlizenz und/oder Luftlagelizenz Höhe der besonderen Vergütung	Aufsichtspersonal (Einsatzstabsoffiziere, Radarleit-Stabsoffiziere mit Radarführungsli- zenz) Höhe der besonderen Vergütung	Flugabfertigungspersonal, übriges Betriebspersonal des Radarführungsdienstes Höhe der besonderen Vergütung
1001-2000 I	120 Deutsche Mark	112,50 Deutsche Mark	45 Deutsche Mark
2001-4500 II	150 Deutsche Mark	112,50 Deutsche Mark	60 Deutsche Mark
4501-7000 III	180 Deutsche Mark	112,50 Deutsche Mark	75 Deutsche Mark
mehr als 7000 IV	210 Deutsche Mark	112,50 Deutsche Mark	90 Deutsche Mark

(4) Das Bundesministerium der Verteidigung legt die nach Absatz 2 ermittelte Zuordnung der betroffenen Dienststellen der militärischen Flugsicherung und des Radarführungsdienstes - einschließlich ihrer disloziert eingesetzten Truppenteile - zu den einzelnen Gruppen verbindlich fest und gibt dies allgemeiner bekannt. Die Zuordnung ist jeweils nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen.

(5) Die besondere Vergütung wird neben der besonderen Vergütung nach den Abschnitten 5 und 6 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

8. Bergführer

Soldaten, die

1. mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Bergführer als Heeresbergführer der Gebirgstruppe, an Schulen oder im Kommando Spezialkräfte eingesetzt sind oder
 2. an einer in geschlossenen Lehrgängen stattfindenden Ausbildung zum Bergführer teilnehmen,
- erhalten eine besondere Vergütung in Höhe von 84,40 Deutsche Mark monatlich.“

Artikel 2

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrsoldgesetzes in der vom 1. Januar 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Artikel 1 dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Aufgrund der am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Besoldungsänderungsverordnung 1998 sind die meisten der den Besoldungsempfängern bis dahin gewährten Aufwandsentschädigungen in steuerpflichtige Erschwerniszulagen umgewandelt worden.

Für Wehrsoldempfänger, die bisher ebenfalls Aufwandsentschädigungen erhalten haben, wird eine gesonderte Regelung in das Wehrsoldgesetz aufgenommen.

Der Wortlaut der Neuregelung orientiert sich am Text der Erschwerniszulagenverordnung, um die Gleichbehandlung von Besoldungs- und Wehrsoldempfängern hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen sicherzustellen. Abweichungen ergeben sich aus den gegenüber den entsprechenden Erschwerniszulagen um 25 vom Hundert gekürzten Beträgen.

II. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Nummer 1

Redaktionelle Änderung

Nummer 2 (§ 8g)

Geld- und Sachleistungen der Wehrsoldempfänger sollen wie bisher steuerfrei bleiben.

Als Folge der Umwandlung der bisher gewährten Aufwandsentschädigungen in Erschwerniszulagen für Besoldungsempfänger in Verbindung mit einer Betragskürzung um 25 vom Hundert als fiktivem Steueranteil wird diese neue Leistungsart aus Vereinfachungsgründen nicht als Zulage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Wehrsoldgesetzes, sondern als Geldbezug nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes eingeführt.

Der Begriff der besonderen Vergütung ist bisher nicht anderweitig belegt.

Soweit es sich um pauschalisierte Vergütungen in festen Beträgen handelt, ist es gerechtfertigt, im Falle bestimmter Unterbrechungen die Weiterzahlung für einen begrenzten Zeitraum vorzusehen. Die Regelungen in Absatz 3 sind inhaltlich an die §§ 18 und 19 der Erschwerniszulagenverordnung angeglichen.

Nummer 3

Redaktionelle Änderung

Nummer 4

Redaktionelle Änderung

Nummer 5 (Anlage 2)

Abschnitt 1 (Tätigkeiten an Bord in Dienst gestellter seegehender Schiffe)

Beengte räumliche Verhältnisse und die ständige Einbeziehung in das dienstliche Geschehen an Bord schränken die Privatsphäre des seefahrenden Personals außergewöhnlich ein und belasten es psychisch (Hygiene, Freizeitgestaltung, Weiterbildung, persönliche Freiräume). Beeinträchtigende äußere Einwirkungen durch Kälte, Hitze, Seegang, ggf. Seewasser (Eis), Lärm und Geruch prägen das Leben an Bord. Hohe Aufmerksamkeit erfordert der tägliche Umgang mit Betriebsstoffen sowie ggf. der tägliche Umgang mit Waffen und Munition.

Besatzungsangehörige, die bei Werftfliegezeiten an Bord Dienst leisten, werden unmittelbar in die Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten einbezogen. Dabei wird das Schiff / Boot regelmäßig erheblichen technischen Eingriffen unterzogen, bis hin zum Ausbau ganzer Baugruppen, Anlagen oder Abteilungen. Das Personal arbeitet dabei unter Erschwernissen durch scharfkantige Aufbauten und Geräte / Systeme, Lärm, Schmutz, Geruch und ggf. schädliche Dämpfe.

Abschnitt 2 (Tätigkeiten an Bord in Dienst gestellter U-Boote)

Besonders beengte räumliche Verhältnisse an Bord eines U-Bootes führen zu einer Fusion von dienstlicher und privater Sphäre und belasten das seefahrende Personal vor allem psychisch. Einen der Entfaltung der Persönlichkeit dienenden, die Privatsphäre bewahrenden Lebensraum hat das Besatzungsmitglied nicht. Die Verhältnisse an Bord sind gekennzeichnet durch dürftige sanitäre Anlagen, eingeschränkte Hygiene, fehlende Einzelkojen sowie Sonderverpflegung (Konserven) auf Grund fehlenden Stauraums. Erschwerend kommen zu den maschinenraumähnlichen Arbeitsbedingungen Seegang, sauerstoffarme Atemluft sowie Unter- und Überdruck hinzu. Der tägliche Umgang mit Betriebsstoffen, Waffen und Munition erfordert hohe Aufmerksamkeit.

Bei Werftfliegezeiten unterliegt das U-Boot-Personal denselben Bedingungen wie das Überwasser-Bordpersonal.

Abschnitt 3 (Tätigkeiten im Maschinenraum seegehender Schiffe)

In Maschinenräumen von Überwassereinheiten arbeitet Personal des Marinetechnikdienstes als Dampf-, Antriebs-, Elektro- oder Schiffsbetriebstechniker. Dieses Personal unterliegt in besonderer Weise hohen Temperaturschwankungen, Vibrationen, Lärm, Feuchtigkeit, Geruch und schädlichen Dämpfen (Treibstoff, Abgase) der in diesen Räumen betriebenen Aggregate.

Abschnitt 4 (Kampfschwimmer und Minentaucher)

Kampfschwimmer und Minentaucher sind sowohl während der anspruchsvollen Spezialausbildung als auch im Einsatz extremen physischen Belastungen durch Druck- und Temperaturschwankungen ausgesetzt. Die Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit ist mit besonderem Aufwand verbunden und verursacht erhöhten körperlichen Verschleiß. Das Bewußtsein ständiger Gefahr für Leib und Leben wirkt psychisch außerordentlich belastend.

Abschnitt 5 (Fliegendes Personal der Bundeswehr)

Das fliegende Personal ist beeinträchtigenden äußeren Einwirkungen durch Schmutz, giftige Stoffe, Geruch, Geräusche, unwirtliche Umgebung, Kälte und Hitze in unterschiedlichen Ausprägungsgraden vor, während und nach dem Flugdienst ausgesetzt. Bewegungseinschränkende Arbeitsplätze, das Arbeiten unter Atemmaske, hohe Gravitationswerte, Höhenstrahlung, aber auch

Innengeräusche mit sehr hohen Frequenzen und starke Vibrationen wirken belastend auf den Körper ein.

Daneben wird der Umgang mit besonders gefährlichen Gegenständen verbunden mit einem extrem hohen Aufmerksamkeitsgrad gefordert, wie z.B. der Umgang mit Bomben, Raketen oder Munition, Treibstofftransport, Luftbetankung oder der Einsatz des Schleudersitzes mit hoher Brisanz.

Abschnitt 6 (Fallschirmspringer)

Die Anforderungen eines Sprunges und die damit verbundenen Gefahren erfordern vom Fallschirmspringer eine hohe physische Leistungsfähigkeit, die zu erheblichen körperlichen Verschleißerscheinungen führt. Die Überwindung typischer Streßfaktoren sowie das Bewußtsein persönlichen Risikos stellen eine besondere psychische Belastung dar.

Abschnitt 7 (Flugsicherungsbetriebsdienst und Radarführungsdienst)

Der Flugsicherungsbetriebsdienst ist unmittelbar verantwortlich für die Flugsicherheit und unterliegt dabei besonderen psychischen und physischen Belastungen und Erschwernissen. Diese Aufgabe wird regelmäßig von Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten ausgeübt.

Die besondere Vergütung nach Abschnitt 7 kommt in Betracht, wenn ehemalige Angehörige des Flugsicherungsbetriebsdienstes bzw. des Radarführungsdienstes eine Wehrübung in entsprechender Funktion ableisten. Der Einsatz Grundwehrdienstleistender ist nicht vorgesehen.

Die Konkurrenzregelung zur besonderen Vergütung für fliegendes Personal ist erforderlich, weil sonst das Radarleit-Personal in AWACS-Luftfahrzeugen eine nicht beabsichtigte Besserstellung erfahren würde.

Abschnitt 8 (Bergführer)

Die Tätigkeit als Bergführer setzt wegen der extremen Belastungen und Gefahren beim Einsatz im Hochgebirge eine beispielhafte psychische Leistungsfähigkeit voraus, die ständig bei der Ausbildung in schwierigem Gelände, unter schnell wechselnden klimatischen Bedingungen oder auch bei Bergrettungseinsätzen unter Beweis zu stellen ist.

Bergführer unterliegen wegen der besonderen Verantwortung für das eigene Leben und das der ihnen anvertrauten Soldaten erheblichen psychischen Belastungen.

Artikel 2

Neubekanntmachungserlaubnis wegen der zahlreichen Änderungen.

Artikel 3

Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Besoldungsänderungsverordnung 1998, um eine übergangslose Gleichbehandlung von Besoldungsempfängern und Wehrsoldempfängern sicherzustellen.

III. Stellungnahme der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGBD) und der Deutsche Bundeswehrverband (DBwV e.V.) wurden beteiligt. Der DGB hat keine Einwände erhoben, der CGBD hat sich nicht geäußert.

Der DBwV hat gegen die Ausgestaltung der „besonderen Vergütung“ keine Bedenken geäußert. Insbesondere sei die Anknüpfung an die Vorschriften der Erschwerniszulagenverordnung sinnvoll und richtig. Andererseits lehnt der DBwV die Kürzung der den Besoldungsempfängern vergleichbar gewährten Zulagenbeträge um einen sog. „fiktiven Steueranteil“ von 25 vom Hundert ab. Die Kürzung sei in keiner Weise gerechtfertigt. Hierbei werde nicht verkannt, dass Berufs- und Zeitsoldaten durch die Besoldungsänderungsverordnung 1998 aufgrund der nunmehrigen Steuerpflichtigkeit der Erschwerniszulagenbeträge Einbußen hinzunehmen hätten. Diese finanziellen Einbußen sind aus der Sicht des DBwV für diesen Personenkreis nicht hinnehmbar.

Die Bundesregierung beabsichtigt jedoch keine Anhebung der Erschwerniszulagenbeträge.

C. Kosten

Das Gesetz führt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zu Minderausgaben, weil die neue Leistungsart „besondere Vergütung“ im Vergleich zu den früher gewährten Aufwandsentschädigungen um 25 vom Hundert gekürzt wird.

D. Wirtschaftliche Auswirkungen

Im Hinblick auf das Gesamtvolumen der Einkünfte von Wehrsoldempfängern sind durch die vorgesehenen Maßnahmen keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

17.12.99

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes (15. WSGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 746. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.